

# § 4 EUEBetrVO

EUEBetrVO - Elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß § 4 NeuFöG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- (1) Die Übermittlung der Daten kann in einer Sendung oder in mehreren Sendungen erfolgen.
- (2) Werden Daten mehrfach übermittelt, sind die jeweils zuletzt übermittelten Daten maßgeblich.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)